Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1910)
Heft: 8

Artikel: Die bürgerlichen und sozialen Forderungen der Fra
Autor: Schorno, M. / Morsier, Aug. de
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325786

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schlussfolgerungen.

Thesen.

A. In einer Demokratie ist es Pflicht des christlichen Bürgers, sich um die Politik zu kümmern.

B. In einer christlichen Demokratie muss die Frau dieselben politischen und bürgerlichen Rechte besitzen, wie der Mann.

C. Die Gerechtigkeit verlangt, dass die Minderheiten in den Räten der Nationen ihrer Stärke entsprechend vertreten seien. C. R.

Die bürgerlichen und sozialen Forderungen der Frau.

Vortrag des Herrn **Aug. de Morsier**, Genf.

Der rührige stadtbernische Verein „Frauenkonferenzen Bern" hatte auf Montag den 23. Mai abends 8 Uhr einen Vortrag des Herrn de Morsier angekündigt. Der geräumige Grossratssaal war beinahe gefüllt, so zahlreich erschienen die Frauen Berns, einesteils um den berühmten Redner zu hören, der als Verfechter der Frauensache, Freund der Sozialen Käuferliga etc. einen so guten Namen geniesst, anderenteils weil das Thema des Vortrages an sich ein interessantes war.

Herr de Morsier klärte einleitend die Versammlung darüber auf, dass der Feminismus, die sog. Frauenbewegung, nichts anderes sei als die Summe der bürgerlichen und sozialen Forderungen der Frauenwelt, und zwar werden diese Forderungen nicht nur von den Frauen gestellt, sondern ebensoviele, ja in einigen Ländern mehr Männer als Frauen beteiligen sich an diesem Kampf ums Recht, so dass die Bewegung längst nicht mehr eine einseitig von den Frauen ausgehende geblieben ist.

Nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache bestehen, die die Präsidentin der „Frauenkonferenzen" Frl. H. von Mülinen, in ihren Eröffnungsworten erwähnte, dass es den Freundinnen der Frauenbewegung nicht oft beschieden ist, dass ein Mann öffentlich und in wohlvorbereiteter Rede eine Lanze für sie einlegt.

Herr de Morsier gab zuerst einen historischen Rückblick auf die Entstehung und Verbreitung der Frauenbewegung. Er erinnerte daran, dass ihre Wiege in Amerika steht, und brachte eine Fülle höchst interessanter Tatsachen. Die amerikanischen Frauen sandten zum ersten Male im Juli 1840 Delegierte an einen Antisklavenkongress in London, denen der Zutritt in den Sitzungssaal erlaubt, aber die Besteigung der Rednertribüne verwehrt wurde. Die Folge dieser Behandlung war das Postulat der amerikanischen Frauen, dass der Befreiung der schwarzen diejenige der weissen Sklavin zu folgen habe. Das Auftreten der Amerikanerinnen weckte die Engländerinnen, die es im Jahr 1882 dazu brachten, dass eine Vorlage über Frauenstimmrecht im Parlament eingebracht wurde, die aber leider in dritter Lesung unterlag und deshalb nicht wieder behandelt werden kann. Die englischen Suffragettes wenden nun alle möglichen Gewaltmittel an, um eine neue Vorlage zu erzwingen und tun dies oft auf eine Art, die uns nicht sympathisch berührt. Es gibt aber in England daneben noch eine gemässigte Frauenbewegung, die langsamer, aber sicherer sich dem Ziele nähert. In Frankreich hatte der Sekretär der Königin Marie Antoinette, Condorcet, der Frauenbewegung die Wege geebnet, und der Konvent sprach im Jahre 1793 die Gleichberechtigung des Bürgers und der Bürgerin aus; aber einem oppositionellen Mitglied des Konvents, Hamard, gelang es, den Beschluss wieder rückgängig zu machen. Olympe de Gouges, die eine begeisterte Verfechterin der Frauenbewegung war und zum Schafott verurteilt wurde, betrat die Richtstätte mit den Worten: „Da man uns des Schafottes würdigt, dürfte man uns auch die Rednerbühne besteigen lassen." Der schreckliche Code civil, der aus Frankreich in die meisten Länder eindrang und durch Napoleon I. der Frauensache so schlimmen Schaden zufügte, indem er darin die Frau als ein ganz untergeordnetes Wesen ohne Selbstbestimmungsrecht behandelte, wurde vom Referenten als die Hauptquelle all des Unrechts bezeichnet, das heute noch in den Gesetzgebungen aller Länder in bezug auf die Frauen spukt. Zum Glück sind der Frauenbewegung im verflossenen Jahrhundert auch in Frankreich wieder Freunde aufgestanden, so Victor Hugo, George Sand und andere.

Wenn man nun den Stand der Frauenfrage in den verschiedenen Ländern betrachtet, so sieht man, dass Amerika, nämlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika, am meisten errungen hat. Verschiedene Staaten haben das aktive, andere dazu noch das passive Wahlrecht eingeführt und zwar sowohl in Gemeinde- wie in Staatsangelegenheiten. Advokaten, Pfarrer, Professoren, Ärzte rekrutieren sich sowohl aus den Reihen der Frauen als der Männer, ja im Lehrfach unterrichten sogar mehr Frauen als Männer. In Norwegen und Schweden haben die Frauen ebenfalls vieles gewonnen, und in letzterm Lande wird z. B. der Frau die grösste Bildungsmöglichkeit von allen kultivierten Staaten geboten. In Ungarn wird ebenfalls gearbeitet; dort lässt der Umstand, dass das Mädchen sein Mündigkeitsalter mit 16 Jahren erreicht, der junge Mann aber erst mit 24 Jahren stimmfähig wird, die groteskesten Möglichkeiten zu, sobald das Mädchen zu der frühern Volljährigkeit auch das Stimmrecht erhalten haben wird. In Deutschland hat sich die Lage der Frau mit dem neuen Gesetzbuch von 1900 ziemlich gebessert; immerhin enthält auch das neue Gesetz noch den sog. Gehorsamsparagraphen, der der Frauenbewegung hemmend entgegentritt; im Jahr 1908 ist jedoch das Vereinsrecht gewährleistet worden. In Italien, Spanien und Portugal und auch in Belgien ist die Bewegung am wenigsten bemerkbar.

In der Schweiz bringt das neue Zivilgesetzbuch für das Los der Frauen manchen Fortschritt; ein Zöpfchen des alten Code Napoleon ist ihm indessen hängen geblieben, indem der Mann noch stets als Haupt der Familie bezeichnet wird. Als Fortschritt ist zu bezeichnen, dass es neben der Güterverbindung auch die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung als ordentlichen Güterstand aufführt, so dass in Zukunft junge Eheleute den ihnen passenden Güterstand wählen können und nicht einen eigenen Ehekontrakt aufstellen müssen, falls sie nicht unter Güterverbindung leben wollen.*)

Der Paragraph der Bundesverfassung, der die Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetze stipuliert, sollte auch auf die Schweizerinnen ausgedehnt werden. Es brauchte dazu nicht einmal einer Revision der Bundesgesetzgebung; es käme nur darauf an, dass Gesetzgeber, Gesetzesvollstrecker und oberster Gerichtshof mit dem Zusatz einverstanden wären. Die schweizerische Frauenbewegung hat kürzlich einige Errungenschaften zu verzeichnen; die Kantone Genf, Waadt und Neuenburg haben bereits das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten auch auf die Frauen ausgedehnt.

Der Referent bringt nun noch eine geistvolle Betrachtung über die eigentlichen Gründe dieser Ausnahmebehandlung der Frau. In der Rechtsfrage im allgemeinen ist nämlich die Rechtsfrage der Frau inbegriffen. Die Frau ist eine Person, folglich hat sie Pflichten, Verantwortlichkeit. Diese Pflichten geben ihr aber auch Rechte, so das Recht auf ein gerechtes Gesetz, das Recht auf die politischen Rechte. Letztere hat sie nicht, wie sieht es mit ersterem aus? Wer hat die Gesetze gemacht? Männer. Auf wen beziehen sie sich? Auf Männer, wo es sich um Rechte, und auch auf die Frauen, wo es sich um Pflichten z. B. Steuerpflicht handelt. Es gibt also tatsächlich ein Gesetz für den Mann und ein Gesetz für die Frau; das Gesetz ist also eine Frage des Geschlechts. Der Stärkere hat das Gesetz aufgestellt, ohne den Schwächern um seine Mitarbeit zu bitten. Jeder Mann ist ein kleiner Ludwig XIV.: L'Etat c'est moi.

*) Das ist ein Irrtum. Wenn die Eheleute nicht in Güterverbindung leben wollen, müssen sie durch Ehevertrag einen andern Güterstand aufstellen. D. Red.

Der Staat bin ich. Es ist einfach das Recht des Stärkern; denn jeder Einwand des Mannes gegen das Recht der Frau auf gleiche Behandlung vor dem Gesetz kann durch die Frau entkräftet werden. Und wie armselig sind alle diese Argumente! Der Mann brüstet sich mit seinem Militärdienst: die Frau erfüllt ihre Mutterpflichten und leistet dem Vaterland auch indirekte Dienste, sie erzieht die Jugend, sie waltet als Lehrerin, als Hausmutter in Anstalten, als Krankenpflegerin, als Armenpflegerin, überall dient sie dem öffentlichen Wohl. Die Frauen haben kein Verständnis für Politik! sagen die Gegner, und doch haben in der Geschichte unzählige Frauen in die Politik eingegriffen und ihre feinen Fäden in Händen gehalten, an denen ebensoviele Figuren tanzten. Die Frau ist ein Gefühlswesen, eine Zierde der Schöpfung! sagen die Männer und sehen nicht, wie die Frau vor die Alternative gestellt ist, entweder im Kampf ums Dasein „ihren Mann zu stellen" oder elendiglich wie eine Blume zu verwelken. Und dann kommt sogar ein hochgebildeter Mann, ein Universitätsprofessor, und äussert sich in einem offenen Briefe, dass er „aus Achtung vor der Frau" ihr jedes politische Recht, z. B. das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten, verweigere!

Welches ist der Grund, dass die Ansichten über die Frau und ihr Recht, ihr Wissen und Können noch so veraltet und reaktionär sind? Der Referent sieht das Hindernis in der heutigen Ehegesetzgebung. Die Frauenbewegung will nicht eine Bevormundung durch den Gatten, sondern eine Gleichstellung der Eheleute. Die Frauenbewegung berührt eine ganze Menge wichtiger Fragen, u. a. die Ehe, die Scheidung, die Trennung, die Freiheit, über das durch Arbeit erworbene Gut zu verfügen, Nachforschung der Vaterschaft, Stimmrecht, Wählbarkeit etc. Alle Bestrebungen der Sittlichkeits- Abstinenten- und Mässigkeitsvereine, der Ligen gegen Tuberkulose, Kindersterblichkeit, schlechte Literatur etc. nützen dem Gemeinwohl lange nicht so, wie wenn der Frau das Stimmrecht gegeben wird. Man erhebe sie an den Platz, auf den sie gehört, und man wird staunen, mit welcher Energie, mit wie viel Herz sie sich dem Kampfe widmen wird gegen alle diese Übel, die das Mark des Volkes anfressen, als da sind: Spielhöllen, Kneipleben, Trunksucht, öffentliche Häuser, schlechte Literatur, Verführung der Jugend durch unanständige Bilder und Schaustellungen. Der Referent wundert sich, dass die Frauen, die ja doch in den meisten dieser unanständigen Bilder, Bücher und Zeitschriften herhalten müssen, sich diese herabwürdigende Behandlung so lange gefallen lassen, dass sie nicht schon lange dagegen aufgestanden sind.

„Ihr seid Sklavinnen", ruft er den Frauen zu, „kämpft für eure Freiheit! Wo nur irgendwo ein Denkmal aufgestellt wird, zeigt es eine allegorische Frauengestalt; aber mit diesem Platz sollt ihr euch nicht begnügen! Ihr sollt euer Recht verlangen, dann steht ihr an dem Platze, der euch gebührt! Jeder Bürger, auch der ungebildetste, soll stimmen können, während hochgebildete Frauen stimmlos sind? Kämpft für euer Recht! Und wenn ihr es erlangt habt, dann ist der Moment, für euch ein Denkmal zu bauen. Dann baut euch eine dreiseitige Pyramide und auf jeder Seite des Steins prange ein Wort:

Ein Recht!
Eine Gerechtigkeit;
Eine Moral!"

Der Referent hatte sein Auditorium wirklich begeistert, war er selber doch gegen das Ende seines Vortrages in solch welsche Lebhaftigkeit geraten, dass er nicht mehr bedachte, dass er vor meist deutschen Zuhörern sprach. Alle aber waren voll Enthusiasmus.

Frl. v. Mülinen verdankte den Vortrag und lud die Anwesenden ein, sich recht zahlreich in die vom bernischen Stimmrechtsverein herumgebotene Mitgliederliste einzutragen.

M. Schorno.

Aus dem zürcherischen Kantonsrat.

Es wird uns von geschätzter Seite geschrieben:

„In zweiter Lesung wurde vom zürcherischen Kantonsrat folgender **Zusatz zu Artikel 16 der Staatsverfassung** angenommen:

I. Die Staatsverfassung vom 18. April 1869 wird abgeändert und ergänzt durch folgenden Zusatz zu Artikel 16:

„Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit innerhalb der verfassungsmässigen Schranken (Art. 18) bei der Besetzung öffentlicher Ämter Stimmrecht und Wählbarkeit auch an Frauen verliehen werden kann."

II. Diese Bestimmung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. —

Veranlasst ist dieses Verfassungsgesetz durch den Vorschlag, für die gewerblichen Schiedsgerichte auch Frauen wählbar zu erklären. Dafür musste eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden. Sie ist nun allgemein dahingefasst, dass durch Gesetze den Frauen Wahlrecht und Wählbarkeit für öffentliche Ämter verliehen werden kann; beides: Wahlrecht und Wählbarkeit. Aber es wird nicht durch die Verfassung allgemein eingeführt, sondern nur die Möglichkeit geschaffen, durch die Gesetzgebung es nach einzelnen Richtungen einzuführen. Die „verfassungsmässigen Schranken" bilden Art. 16: Alter (20 Jahre), Art. 17, Schweizerbürgerrecht, Art. 18, Einstellung wegen begangener Verbrechen, Almosengenössigkeit, Konkurseröffnung usw."

(Wenn dieser Artikel von den stimmberechtigten Männern angenommen wird, so bedeutet das gewiss einen Fortschritt, immerhin bleibt zu bedauern, dass der Rat nicht an der ersten Fassung festhielt, die allgemeiner gehalten war, das Stimmrecht im Auge hatte, während die jetzige nur ein Wahlrecht ermöglicht. Warum niemand gegen diese Beschränkung Einsprache erhob? Das Stimmrecht wäre deshalb nicht früher gekommen, es hängt ja doch alles vom guten Willen der Männer ab; aber der Verfassungsartikel hätte dann für alle Zeiten genügt. Die Red.)

Kleine Mitteilungen.

Am 26. Juni übten die Frauen in **Chancy** (Genf) zum erstenmal ihr **kirchliches Wahlrecht** aus. Von 111 Stimmberechtigten (80 Männern und 31 Frauen) nahmen an der Wahl des Pfarrers 19 Frauen und 27 Männer teil, also 61% der weiblichen Stimmberechtigten und nicht einmal 34% der männlichen. Die „N. Z. Z." lässt sich berichten: „Die Wahloperation verlief sehr ruhig und würdig. Die Wählerinnen zeigten nicht die geringste Verlegenheit in der Ausübung ihrer Rechte."!!

Interessieren dürfte auch unsere Leser, was die „N. Z. Z." in einer Korrespondenz aus **Chaux-de-Fonds** über die Anstellung einer Lehrerin für Englisch am dortigen Gymnasium zu berichten weiss. Dem von uns gesperrt gedruckten Satz wird man Vorurteilslosigkeit wohl kaum nachrühmen. „In der Juni-Nummer des „Bulletin Mensuel du Département de l'Institution Publique" des Kantons Neuenburg wird die provisorische Wahl von Frl. Dr. phil. Müller als Lehrerin des Englischen am Gymnasium und der Höheren Mädchenschule von La Chaux-de-Fonds bekannt gegeben. Es ist in diesem Blatte bereits in anderm Zusammenhang der ersten an einer höheren schweizerischen Knabenmittelschule wirkenden weiblichen Lehrkraft gedacht worden. Für La Chaux-de-Fonds ist diese Wahl insofern keine Neuerung, als vor dem Ausbau des ehemaligen Collège Industriel zum heutigen Gymnasium der Englischunterricht jahrelang in den Händen einer Dame lag. Bei der Gründung des Gymnase (Literar- und Realgymnasium, Realschule und pädagogische Abteilung) wurde dann die erweiterte Lehrstelle für das zum Maturitätsfach erhobene Englisch durch einen akademisch gebildeten, deutschschweizerischen Anglisten von Fach besetzt, dessen beide Nachfolger nach anderthalbjähriger bezw. halbjähriger Tätigkeit von deutschschweizerischen Anstalten geholt wurden.

Die durchaus unzulängliche Besoldung mochte neben andern hier nicht näher zu erörternden Misständen schuld sein an dem häufigen Lehrerwechsel. In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes beschloss die Behörde, die Besoldung annähernd in Einklang zu bringen mit den an andern ähnlichen Anstalten üblichen Gehaltsansätzen. So wurde der Gehalt von 3060 Fr. auf 3900 Fr. erhöht. Diese gewiss löbliche Massnahme wird notwendigerweise eine Neuregelung der Besoldungen für Deutschlehrer nach sich ziehen, was sehr zu begrüssen wäre.

Um die dieses Frühjahr ausgeschriebene wesentlich besser besoldete Stelle für Englisch scheint es trotzdem an wirklich tüchtigen Bewerbern gefehlt zu haben, sonst hätte man wohl kaum einer Lehrerin den Vorzug gegeben. Es sei denn, dass man zu der Praxis, wie sie sich am Collège Industriel anscheinend bewährt hatte, zurückzukehren wünschte, oder dass die Wünschbarkeit grösserer Stabilität im Interesse eines ersprieslichen Unterrichts die getroffene Wahl von vornherein als die gegebene erscheinen liess. Man darf gespannt sein, was das Gymnasium des „grossen Dorfes", das ja in mehr als einer Hinsicht eine Anomalie ist, mit seiner Englischlehrerin für Erfahrungen machen und ob das Beispiel Nachahmung finden wird."

(41) Erstes deutsches **Frauen-Polytechnikum**
Abteilung V der **Ingenieur-Akademie, Wismar a. Osts.**
Abteilungen für **Architektur** und **Kunstgewerbe**, Bau-Ingenieur-Wesen, Maschinen und Elektrotechnik. — Programm durch das Sekretariat.

Druck von Zürcher & Furrer in Zürich.